

Satzung

des

**Niedersächsischen Ringer-Verband e.V.
(NRV)**

im Landessportbund Niedersachsen e.V.

04. März 2007

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Niedersächsische Ringerverband e.V. - im folgenden >Verband< genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Ringkampfsportvereine und Vereine mit ringkampfsporttreibenden Abteilungen des Landes Niedersachsen, soweit diese dem Landessportbund Niedersachsen e.V. als Mitglieder angehören und führt den Namen >Niedersächsischer Ringer-Verband e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V.< (Kurzform NRV) .

Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Anschrift ist die Adresse des Präsidenten, dort ist auch der Sitz der Geschäftsstelle

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verband bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Aufgabe des Verbandes ist es, alle ringkampfsporttreibenden Vereine und Abteilungen anderer Sportvereine innerhalb seines Gebietes zusammenzufassen und sie zu betreuen bzw. überregional zu vertreten. .

Der Verband verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben zum Wohle seiner Mitglieder.

Der Verband ist parteipolitisch, rassisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied im Deutschen Ringer-Bund e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Ringer Bundes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller dem Verband angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie aller Organe des Verbandes dem Verband gegenüber werden durch diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch die Beschlüsse der Verbandstage und im Einvernehmen mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. geregelt.

§ 5

Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Die Selbständigkeit der Verbandsmitglieder (Vereine und Abteilungen) wird durch die Mitgliedschaft im Verband nicht berührt.

§ 6

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder im Verbandsgebiet ansässige Ringkampfsportverein oder Verein mit einer ringkampfsporttreibenden Abteilung erwerben, sofern seine Aufgaben und Bestrebungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Verbandes stehen, und der Verein Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ist.

Nicht dem Verband angehörende niedersächsische Vereine und Abteilungen können an den ausgeschriebenen sportlichen Wettbewerben und an sportlichen Veranstaltungen jeglicher Art nicht teilnehmen.

Die Teilnahme von außerniedersächsischen Vereinen und Abteilungen an den Serienmannschaftskämpfen und Einzelmeisterschaften beschließt der Verbandstag.

§ 7

Aufnahme

Die Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Antrag an das Verbandspräsidium (Adresse = Anschrift des Präsidenten) beantragt werden. Der Antrag wird den Vereinen durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Wird die Aufnahme vom Verbandspräsidium abgelehnt, kann der Aufnahmesuchende Einspruch dagegen einlegen, über den der Verbandstag endgültig entscheidet. Zu dieser Entscheidung müssen Vertreterinnen des Aufnahmesuchenden eingeladen und gehört werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Verbandes - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten -jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres, wobei der Zugang beim Verband maßgeblich ist.

2. Durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Verbandspräsidiums nach Maßgabe des § 10.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied Einspruchsrecht beim Verbands-Rechtsausschuss I zu. Im Falle der Ablehnung kann das Mitglied vom Recht der Berufung an den Verbandstag Gebrauch machen.

Der Verbandstag entscheidet endgültig.

3. Durch Ausschluss des Vereins aus dem Landessportbund Niedersachsen, der i. S. des § 7 zum Ausschluss aus dem Verband führt, ohne dass es eines Beschlusses des Verbandes bedarf.

4. Durch Auflösung des Vereines oder der Abteilung oder Verlust der Gemeinnützigkeit. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber unberührt.

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes führt zu einer Wiederaufnahmesperre für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf von zwei Jahren kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 9

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:

1. Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach vorheriger Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

2. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die herrschende Rechtsauffassung von Sitte, Anstand und Kameradschaft verstößt.

Den Beteiligten ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschluss zu geben.

§ 10

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Verbandspräsidiums oder eines Mitgliedsvereines können Personen, die sich um die Förderung des Ringkampfsportes besondere Verdienste erworben haben, nach den Maßgaben der NRV - Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern oder zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 11

Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

1. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
3. Die Beratungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettkämpfe usw.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
4. Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes zum Wohle aller zu verlangen.

§ 12

Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung des Verbandes sowie die auf den Verbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die durch die Verbandsorgane (DRB bzw. NRV) bestimmten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
3. Die vom Verband jeweils geforderten Nachweise über Einrichtungen, Mitgliederstand, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.
4. Dem Verband von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Fusion des Vereins oder der Abteilung hinzielen.

Organe des Verbandes

§ 13

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Verbandspräsidium
3. das erweiterte Verbandspräsidium
4. die Rechtsausschüsse

Die Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.

Der Verbandstag

§ 14

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag als oberstem Organ des Verbandes durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Verbandspräsidiums mit je einer Stimme,
2. den Referenten/innen mit je einer Stimme,
3. den Vertretern/innen der Vereine bzw. Abteilungen, und zwar je 50 Mitglieder eine Stimme, begrenzt auf vier Stimmen,
4. den Rechtsausschussvorsitzenden mit je einer Stimme,
5. den Ehrenmitgliedern des Verbandes mit je einer Stimme.

Die Stimmen eines Vereins bzw. einer Abteilung können von einem/einer Delegierten, der/die Mitglied des betreffenden Vereins sein muss, wahrgenommen werden. Die schriftliche vom Vereinspräsidenten unterschriebene Delegation muss dem Verbandspräsidium vor Beginn der Sitzung des Verbandstages übergeben werden.

§ 15

Zusammentritt und Vorsitz

Der Verbandstag findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zum Verbandstag wird vom Verbandspräsidium mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen, und zwar durch Veröffentlichung im offiziellen NRV-Mitteilungsorgan "Ringen in Niedersachsen".

Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Verbandspräsidium schriftlich eingereicht werden.

Der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in führt den Vorsitz auf dem Verbandstag.

§ 16

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen sämtlichen Verbandsmitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag schriftlich vorformuliert bekannt gegeben werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen Übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegt insbesondere:

1. Die Entlastung des Verbandspräsidiums.
2. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder, der Referenten, der Rechtsausschüsse und der zwei Kassensprüfer/innen sowie einem Stellvertreter der Kassensprüfer.
3. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes.
5. Die Zustimmung zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenpräsidenten/in.
6. Die Erhebung von Beiträgen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist - mit Ausnahme § 17 Abs. 3 - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

Das Verbandspräsidium

§ 18

Zusammensetzung

Das Verbandspräsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Präsidenten/in,
2. dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen,
3. dem/der Vizepräsidenten/in Sport

Die Präsidiumsmitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl ihres Präsidiumspostens im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dessen Präsidiumsposten bis zum nächsten Verbandstag von einem anderen Präsidiumsmitglied mit verwaltet. Das verbliebene Verbandspräsidium kann jedoch auch ein zur Übernahme bereites Mitglied eines Mitgliedsvereines mit der Übernahme des vakanten Präsidiumspostens kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Präsidiumsmitglieder bilden dann das Verbandspräsidium im Sinne dieser Satzung. Ist auf dem nächsten Verbandstag kein Mitglied bereit, den vakanten Präsidiumsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Präsidiumsposten neu besetzt wird.

Das geschäftsführende Präsidium i.S.d. § 26 BGB muss jedoch stets aus zwei Personen bestehen.

§ 19

Pflichten und Rechte des Verbandspräsidiums

Das Verbandspräsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse, überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane, erstattet auf dem Verbandstag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann das Verbandspräsidium Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse haben dem Verbandspräsidium Bericht zu erstatten.

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche kann das Verbandspräsidium geeignete Personen bestellen. Die Mitglieder des Verbandspräsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereine bzw. Abteilungen teilzunehmen.

Das erweiterte Verbandspräsidium

§ 20

Zusammensetzung

Das erweiterte Verbandspräsidium setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Verbandspräsidiums,
2. dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
3. dem/der Lehrreferenten/in,
4. dem/der Jugendreferenten/in,
5. dem/der Frauenreferenten/in,
6. dem/der Kampfrichterreferenten/in,
7. dem/der Landescheftrainer/in,
8. dem/der Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses I.

Das erweiterte Verbandspräsidium berät die Haushaltspläne, beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 7, 8, und 9 der Satzung, legt das Sport- und Lehrprogramm fest und wird vom Verbandspräsidenten zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten zugezogen.

Es tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Rechtsausschüsse

§ 21

Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechtsprechung wird vom Rechtsausschuss I in erster Instanz und vom Rechtsausschuss II als Berufungsinstanz ausgeübt. Jeder Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf zwei Jahre vom Verbandstag gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Verbandspräsidiums dürfen den Rechtsausschüssen nicht angehören.

Die Rechtsausschüsse schlichten strittige Fragen aus dem Wettkampfbetrieb und ahnden grobe Verstöße. Sie sind bei der Ausübung der Rechtsprechung nur an die Satzung und Ordnungen des Verbandes und des Deutschen Ringer-Bundes e.V. gebunden. Als letzte und oberste Instanz gilt der Verbandstag. Alle übrigen Streitfälle werden durch die Rechts- und Strafordnung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. geregelt.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Auszeichnungen

Für die Verleihung von Auszeichnungen gelten die Bestimmungen der NRV- Ehrenordnung.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

Die auf dem Verbandstag zu fassenden Beschlüsse - mit Ausnahme der Satzungsänderungen - werden mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. über alle gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer oder einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom I. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 25

Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Verbandsmitglieder steht ein Anspruch am Vermögen des Verbandes nicht zu.

§ 26

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Verbandstag mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen - einschließlich der vorhandenen Sachwerte - an die Nachfolgeorganisation, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Sollte innerhalb eines Jahres keine Nachfolgeorganisation gebildet worden sein, so fällt das Vermögen - einschließlich der vorhandenen Sachwerte - des Verbandes dem Landessportbund Niedersachsen e.V. mit der Auflage zu, dieses ausschließlich für Zwecke der Förderung des Ringkampfsportes zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung des Niedersächsischen Ringer-Verbandes e.V. wurde vom 31. NRV-Verbandstag am 04. März 2007 in Oldenburg beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

NRV-Präsident

